



LANDKREIS
GÖPPINGEN

mquadrat – kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Datum
17.04.2026

Baurechtsamt

Aktenzeichen
21-621.39

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Keller

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
A 415

Telefon
07161 202-2117

Telefax
07161 202-2190

E-Mail
baurechtsamt@lkgp.de

**Flächennutzungsplan VVG Geislingen, Kuchen, Bad Überkingen „2.
Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Viehweg III “ in Bad
Überkingen-Hausen**
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu dem Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

I. Umweltamt

Naturschutz / Frau Kammer, Frau Rambow, Tel. 202-2267, -2269

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) sind die Belange bereits hinreichend abgearbeitet, keine Bedenken gegenüber der Anpassung der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP).

Oberflächengewässer / Herr Müller, Tel. 202-2226

Oberirdische Gewässer oder Überschwemmungsgebiete sind mit der geplanten Änderung nicht betroffen. Es werden keine Einwände geäußert.

Altlasten / Frau Pruneddu, Tel. 202-2217

Es ist kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Daher gibt es keine Bedenken.

Abfall und Bodenschutz / Frau Pruneddu, Tel. 202-2217

Abfallrechtlich wurde bereits im Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Bodenschutzrechtlich wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf eine schonende Bodenbearbeitung zu achten ist. Vgl. hierzu die Stellungnahme vom 21.07.2025.

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Im Hinblick auf Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung werden keine Anregungen vorgebracht.

Immissionsschutz / Herr Weber, Tel. 202-2240

Aufgrund der Umgebungsbebauung eines Wohngebiets und des Außenbereichs sind keine gegenseitigen Nutzungskonflikte zu erwarten.

II. Gesundheitsamt / Frau Renz, Tel. 202-5325

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans keine fachlichen Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich der vorliegenden Änderung in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Bad Überkingen“ befindet. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet vom 12.08.1993 sind einzuhalten.

III. Landwirtschaftsamt / Frau Wineberger, Tel. 202-2553

Im Bereich des nordöstlichen Ortsrands von Hausen soll der bestehende Flächennutzungsplan im Bereich „Viehweg II“ berichtigt werden und als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt werden. Dieser Bereich wurde bereits bebaut.

Im Zuge der Weiterentwicklung von Wohnbauflächen wurde im Mai 2025 der Bebauungsplan „Viehweg III“ entwickelt. In diesem Bereich soll der Flächennutzungsplan ebenfalls angepasst und als Wohnbaufläche (geplant) dargestellt werden.

Da der Flächennutzungsplan im Bereich des „Viehweg III“ auf den Bebauungsplan aufbaut, wird auf die Stellungnahme vom 21.07.2025 verwiesen.

Umweltprüfung und Umweltbericht werden erst im weiteren Verfahren erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass ein notwendiger Ausgleich im Vorhabengebiet umgesetzt wird und nicht weitere landwirtschaftliche Flächen dafür herangezogen werden. Auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wird verwiesen.

Insgesamt werden knapp 1,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Keller

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Frau Stefanie Hofmann
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Name: Lena Mitsdörffer
Telefon: 0711 904-12132
E-Mail: referat21@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS21-2434-185/5/3
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 30.04.2026

2. Änderung des Flächennutzungsplans 1995 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Geislingen mit den Gemeinden Kuchen und Bad Überkingen (VVG Geislingen) im Bereich Bad Überkingen, Viehweg III

Sehr geehrte Frau Hofmann, sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die in der Begründung gemachten Ausführungen zum Bedarf für den aktuellen Planungszeitraum (ab 2025 bzw. 2026) sind bislang zu pauschal und sollten konkretisiert bzw. plausibilisiert werden. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plau-

sibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Wenn wie hier Flächenpotentiale bestehen, die aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nicht zur Verfügung stehen, kommt auch ein Tausch von Flächen in Betracht – gerade bei einer sonst negativen Bedarfsprognose für den Planungshorizont.

Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass wir von einer baldigen (Gesamt-)Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Geislingen ausgehen. Diese ist nicht nur im Hinblick auf das Alter des bestehenden Flächennutzungsplans erforderlich, sondern insbesondere auch im Hinblick auf dessen Unvollständigkeit (Vielzahl bisher nicht-berichteter 13a- und 13b-Verfahren und „Genehmigungen“ von Bebauungsplänen, für die es eigentlich einer FNP-Änderung bedurft hätte, begonnene, aber nicht abgeschlossene Änderungsverfahren). Ohne eine Erfassung und Sicherung des status-quo und einer Klärung des aktuellen Stands ist jede weitere Änderung schwierig, entbehrt sie doch einer gesicherten Beurteilungsgrundlage. Eine stimmige Grundkonzeption für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für das gesamte Plangebiet aller Mitgliedskommunen der VVG, ist ohne ein bestehendes gesamträumliches städtebauliches Entwicklungskonzept, wie der Flächennutzungsplan es bereitstellt, nur schwer herstellbar.

Insofern wurde seitens des Regierungspräsidiums in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund des veralteten und unvollständigen Stands des Flächennutzungsplans vorgezogene punktuelle Änderungen des Flächennutzungsplans besonderen Begründungs- und Abwägungsaufwand erfordern: Hier sollte dargelegt werden, weshalb für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Plangebiet der Mitgliedskommunen der VVG für den gewählten Prognosezeitraum eine (Teil-) Änderung des Flächennutzungsplans statt einer Gesamtfortschreibung als ausreichend erachtet wird (vgl. hierzu insbesondere die Regelungen des § 1 Absatz 3, 5 und 6 und des § 5 BauGB).

Abteilung 8 – Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).

Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Laufenberg, Tel. 0711/904-45666, E-Mail: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

gez. Lena Mitsdörffer
Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:

[21-06: Beratung und Information über die Erfordernisse der Raumordnung \(pdf, 508 KB\)](#)
oder postalisch auf Anfrage.

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Mittwoch, 22. April 2026 12:12
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Geislingen, Kuchen und Bad Überkingen "Viehweg III"

**Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Geislingen, Kuchen und Bad Überkingen "Viehweg III"; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.03.2026**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für die Beteiligung an der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Geislingen, Kuchen und Bad Überkingen "Viehweg III".

Zur vorliegenden Planung kann zum jetzigen Planstand folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Bedarf:

Durch die Planung entstehen zusätzliche Wohnbauflächen im Umfang von rund 0,7 ha, die den im Rahmen des seit 1995 rechtskräftigen Flächennutzungsplan Geislingen an der Steige, Kuchen, Bad Überkingen abgestimmten und genehmigten Wohnbauflächenbedarf überschreiten.

Zum neu entstehenden Wohnbauflächenpotenzial kommen die durch den seit 2020 rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Viehweg II“ entstehenden Wohnbauflächen von rund 0,8 ha hinzu, die auf Grundlage von § 13b BauGB entwickelt wurden.

Insgesamt entsteht so ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 1,5 ha.

Nach den Anmerkungen zur fehlenden Bedarfsbegründung im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplanentwurf „Viehweg III“ setzt sich die vVG mit dem Bedarf auseinander. Der Bedarf wird seitens der vVG ab 2011 auf Grundlage des Hinweispapiers zur Plausibilitätsprüfung berechnet und rückwirkend bis zum Jahr 2025 plausibilisiert.

Dies ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, aber für die Plausibilisierung des zukünftigen Bedarfs nicht zielführend. Zudem fehlt eine Ermittlung des zukünftigen Bedarfs; dieser wird nur dadurch begründet, dass die vVG in der Vergangenheit zurückhaltend Wohnbauflächen ausgewiesen hat und Bedarf besteht. Eine Begründung des zukünftigen Bedarfs sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bad Überkingen laut Regionalplan eine Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung ist. Daher kann Zuzug von außerhalb nicht dem Bedarf zugrunde gelegt werden.

Berechnet man den Bedarf bis zum Jahr 2035 (Basisjahr 2023) auf Grundlage der Orientierungswerte des Regionalplans für Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung, ergibt sich ein Bedarf von rund 1,8 ha.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen in Bad Überkingen eine Auseinandersetzung mit dem Bedarf erforderlich ist und auch eine lesbare und nachvollziehbare Darstellung der gesamten Planzeichnung des Flächennutzungsplans erforderlich erscheint.

Freiraum:

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bzw. verbessert und die biologische Vielfalt gefördert werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Bauleitplanung

borth@region-stuttgart.org

Tel. +49 711 22759-930

Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag



Verband
Region Stuttgart

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

www.region-stuttgart.org

[Newsletter Anmeldung](#)



Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

mquadrat

kommunikative Stadtentwicklung

Badstraße 44

73087 Bad Boll

beteiligung@m-quadrat.cc

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: Mirsada Gehring-Krso

Telefon: 0761 208-3047

E-Mail: Mirsada.Gehring-Krso@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-204/6/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 23.03.2026

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Geislingen, Kuchen,
Bad Überkingen - Flächennutzungsplan Änderung "Viehweg III",
Ortsteil Hausen der Gemeinde Bad Überkingen;
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 16.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den

geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten [organische Böden](#) (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer [Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte](#) (vgl. auch [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können

vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzonen III des rechtskräftigen WSG „Bad Überkingen“ (LUBW-Nr. 117-112). Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004
Offenbach

mquadrat
kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44
73087 Bad Boll

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechperson:
Sabine Neumann
Telefon:
069/8062-4041
E-Mail:
pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/07.59.04/PB24BW_026-2026
Fax:

UST-ID: DE221793973

Offenbach, 25.03.2027

Nur per E-Mail: beteiligung@m-quadrat.cc

vVG Geislingen, Kuchen, Bad Überkingen – FNP Änderung Viehweg III

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Hofmann

Von: Rainer Gräs <r.graes@wv-ostalb.de>
Gesendet: Montag, 16. März 2026 12:10
An: Beteiligung
Betreff: Re: Fwd: vVG Geislingen, Kuchen, Bad Überkingen - FNP Änderung Viehweg III

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Der Planbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Bad Überkingen.

Nutzung von Erdwärmesonden oder Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung sind nicht möglich.

Zum Planverfahren selbst gibt es seitens des Zweckverband Wasserversorgung Ostalb keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Gräs
Technischer Betriebsleiter



Zweckverband Wasserversorgung Ostalb
Waldstr. 23 - 89547 Gerstetten
Mobil: 0172-7327020
Tel.: 07323/9632-15
Fax: 0732379632-12
e-mail: r.graes@wv-ostalb.de

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister Matthias Nägele, Böhmenkirch

Geschäftsführer:
Dipl.-Betw.(FH) Matthias Sperrfechter

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:vVG Geislingen, Kuchen, Bad Überkingen - FNP Änderung Viehweg III

Datum:Mon, 16 Mar 2026 10:08:22 +0000

Von:Beteiligung <beteiligung@m-quadrat.cc>

An:Albwerk GmbH & Co. KG (netzservice@albwerk.de) <netzservice@albwerk.de>, baiudbwtoeb@bundeswehr.org <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>, dwd.stuttgart@dwd.de <dwd.stuttgart@dwd.de>, info@dwd.de <info@dwd.de>, Energieversorgung Filstal (bebauungsplan@evf.de) <bebauungsplan@evf.de>, bauamt@lkgp.de <bauamt@lkgp.de>, LNV (info@lnv-bw.de) <info@lnv-bw.de>, Lisa